



Gemeindeliegenschaften-Schutzkonzept (exkl. Sportliegenschaften)

Gültig ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres

Mit diesem Schutzkonzept wird die Nutzung der Gemeindeliegenschaften gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit ([BAG](#)) und der [Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich](#) bezüglich Hygiene- und Abstandsvorschriften in Eigenverantwortung gewährleistet.

Wie dürfen die Anlagen belegt werden?

Folgende Infrastrukturen können genutzt werden:

- Elterntreffraum (ca. 70 m²)
- Gemeindesaal (ca. 100 m²)
- Probelokal (ca. 85 m²)
- Singsaal (ca. 100 m²)
- Witerig Schützenstube (ca. 42 m²)
- Zelglitrotte (ca. 110 m²)

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Anlagen sind die Benutzer*innen selber verantwortlich. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept - sofern notwendig - der Benutzer*innen beschrieben sein (Veranstalter müssen selbst für Reinigungs- und Oberflächen-Desinfektionsmittel besorgt sein).

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Benutzer*innen. Alle Anwesenden haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom [BAG](#) festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Wir appellieren auf die Eigenverantwortung der Nutzer*innen.

Es ist Aufgabe der Benutzer*innen sicherzustellen, dass alle Teilnehmer*innen detailliert über das Schutzkonzept bei Vereinstätigkeiten/Anlässen informiert sind und dieses einhalten.